

Grundordnung der Universität Mannheim

vom 15. April 2015

¹Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464) hat der Senat der Universität Mannheim in seinen Sitzungen am 4. März 2015 und 15. April 2015 diese Grundordnung beschlossen. ²Der Universitätsrat hat im Umlaufverfahren am 12. Februar 2015 Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 3 Absatz 1 dieser Grundordnung erteilt. ³Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 31. März 2015 (Az.: 41-7323.1-106/8/3) mit Auflagen und Empfehlungen zugestimmt. ⁴Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ⁵Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁶Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

Teil 1: Aufbau und Organisation der Universität

- § 1 Senat
- § 2 Rektorat
- § 3 Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder
- § 4 Universitätsrat
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte, Senatskommission für Gleichstellung, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte
- § 6 Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit
- § 7 Fakultäten
- § 8 Fakultätsrat
- § 9 Dekanat, Studiendekane
- § 10 Studienkommission
- § 11 Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden, Sprecherversammlung
- § 12 Gremien, Amtszeiten, Studienjahr

Teil 2: Mitglieder und Angehörige

- § 13 Rechte in der Selbstverwaltung
- § 14 Akademische Rechte der in den Ruhestand versetzten Professoren
- § 15 Lehrbefugnis, Lehrverpflichtung
- § 16 Außerplanmäßiger Professor
- § 17 Honorarprofessor

Teil 3: Einrichtungen

- § 18 Universitätseinrichtungen
- § 19 Informationsversorgung
- § 20 Universitätsarchiv
- § 21 Institut für Sport

Teil 4: Qualitätssicherungsmittel

- § 22 Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel

Teil 5: Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten

Teil 1: Aufbau und Organisation der Universität

§ 1 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören an:

1. kraft Amtes

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) die weiteren Mitglieder des Rektorats,
- c) die Dekane,
- d) die Gleichstellungsbeauftragte,

2. auf Grund von Wahlen

- a) neun Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
- b) drei Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter,
- c) drei Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- d) drei Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

²Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre. ³Unbeschadet der Regelung in § 9 Absatz 3 Landeshochschulgesetz ruht während einer Amtsmitgliedschaft die Wahlmitgliedschaft. ⁴In den einzelnen Gruppen sollen höchstens je zwei Mitglieder aus einer Fakultät, einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder einer zentralen Betriebseinrichtung der Universität stammen; Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Soweit die Verfasste Studierendenschaft der Universität Mannheim (Studierendenschaft) von ihrem Recht nach dem Landeshochschulgesetz Gebrauch macht, einen Vertreter zu benennen, der an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen kann, findet Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 auf diesen Vertreter der Studierendenschaft keine Anwendung.

(3) ¹Vorschläge für die Berufung von Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten bedürfen der Zustimmung des Senats. ²In Fällen, die von der betroffenen Fakultät als eilbedürftig bezeichnet werden, wird auf deren Antrag die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeigeführt; eine Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens drei Mitglieder des Senats, von denen mindestens eines der Gruppe der Hochschullehrer angehört, in entsprechender Form eine Beratung in einer Sitzung des Senats beantragen; hierüber sind die Mitglieder des Senats unverzüglich zu unterrichten. ³§ 12 Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Bei Entscheidungen über die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Rektorats haben die Amtsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b kein Stimmrecht.

(5) ¹Schriftliche und elektronische Anfragen eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten sind, soweit es der Gegenstand der Frage zulässt, grundsätzlich bis zur übernächsten Sitzung des Senats zu beantworten. ²Mündliche Anfragen eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind in einer Sitzung des Senats ausschließlich unter dem Punkt „Verschiedenes“ zulässig.

(6) ¹Anfragen eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten können vom Rektorat entweder schriftlich, elektronisch oder am Ende einer Senatssitzung mündlich beantwortet werden. ²Eine Beantwortung in der Niederschrift des Senats gilt als schriftliche Beantwortung. ³Den Mitgliedern des Senats werden Anfragen und Antworten zur Kenntnis gebracht.

(7) Sowohl bei Einbringen der Anfrage eines Senatsmitglieds über einzelne Angelegenheiten als auch bei deren Beantwortung durch das Rektorat am Ende einer Senatssitzung findet eine Aussprache nur statt, wenn mindestens ein Viertel der Senatsmitglieder dies beantragt.

§ 2 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an

1. der Rektor,
2. das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied, das die Amtsbezeichnung „Kanzler“ führt,
3. drei nebenamtliche Prorektoren.

(2) Zum Geschäftsbereich des Kanzlers gehört die zentrale Universitätsverwaltung.

(3) Der Senat entscheidet spätestens zum Zeitpunkt der Wahl über die Dauer der Amtszeit eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds.

§ 3 Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder

(1) ¹Senat und Universitätsrat schlagen jeweils vier Mitglieder aus dem eigenen Gremium für die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds vor, von denen jeweils mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ²Der Universitätsrat soll bei seinem Vorschlag seine Zusammensetzung aus internen und externen Mitgliedern berücksichtigen. ³Zu den vier vom Universitätsrat vorgeschlagenen Mitgliedern zählt dessen Vorsitzender.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

(3) Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder trifft der Universitätsrat spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

(4) Wird auch im dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium im Sinne des Landeshochschulgesetzes die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren beendet und die Stelle erneut auszuschreiben.

(5) Eine Wiederwahl des Rektors ist einmal möglich.

§ 4 Universitätsrat

(1) Der Hochschulrat führt die Bezeichnung „Universitätsrat“.

(2) Der Universitätsrat besteht aus fünf externen Mitgliedern im Sinne des § 20 Absatz 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz und vier Universitätsmitgliedern.

(3) ¹Die persönliche Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

(4) Der zur Auswahl der Universitätsratsmitglieder zu bildenden Findungskommission gehören vier Senatsmitglieder an, die nicht dem Rektorat angehören und von denen mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrer angehören.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte, Senatskommission für Gleichstellung, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals die Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Neben der Gleichstellungsbeauftragten wirkt die Senatskommission für Gleichstellung bei der Förderung der Gleichstellung im wissenschaftlichen Bereich mit. ²Sie besteht aus je zwei Mitgliedern aus den Gruppen der Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiter und der Studierenden. ³Vorsitzende ist die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) ¹Jeder Fakultätsrat wählt mindestens eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte oder einen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten. ²Werden mehrere Fakultätsgleichstellungsbeauftragte gewählt, legt der Fakultätsrat die Geschäftsbereiche bei der Wahl fest. ³Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teil. ⁴Das Dekanat kann die Gleichstellungsbeauftragte sowie Fakultätsgleichstellungsbeauftragte als Sachverständige hinzuziehen.

§ 6 Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit

(1) ¹Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit unterstützt die Universität bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerbern und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und wirkt an Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren und Benachteiligungen im Universitätsbereich mit. ²Insbesondere wirkt er darauf hin, dass Nachteilsausgleiche bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden. ³Der Beauftragte informiert und berät Studienbewerber und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. ⁴Er berät Mitglieder und Angehörige der Universität, insbesondere Lehrende und Prüfende.

(2) ¹Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Krankheit wird aus dem Kreis der hauptberuflich an der Universität Tätigen durch das Rektorat bestellt. ²Die Entscheidung über die Amtszeit trifft das Rektorat bei der Bestellung. ³Erneute Bestellung ist möglich.

(3) ¹Der Beauftragte ist über alle Maßnahmen, welche die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berühren, frühzeitig und umfassend zu informieren. ²Er kann gegenüber allen Organen und Gremien der Universität Stellungnahmen abgeben oder Vorschläge machen, soweit die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berührt sind.

§ 7 Fakultäten

Die Universität Mannheim gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre,
2. Fakultät für Betriebswirtschaftslehre,
3. Fakultät für Sozialwissenschaften,
4. Philosophische Fakultät,
5. Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik.

§ 8 Fakultätsrat

(1) ¹Dem Fakultätsrat gehören an:

1. kraft Amtes die Mitglieder des Dekanats,
2. auf Grund von Wahlen
 - a) sieben Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
 - b) drei Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter,
 - c) fünf Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - d) ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

²Unbeschadet der Regelung in § 9 Absatz 3 Landeshochschulgesetz ruht während einer Amtsmitgliedschaft die Wahlmitgliedschaft. ³Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre.

(2) Die Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind, nehmen, soweit sie dem Fakultätsrat nicht ohnehin nach Absatz 1 angehören, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teil.

(3) Soweit die Studierendenschaft von ihrem Recht nach dem Landeshochschulgesetz Gebrauch macht, einen Vertreter zu benennen, der an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann, findet Absatz 1 Satz 3 auf diesen Vertreter der Studierendenschaft keine Anwendung.

§ 9 Dekanat, Studiendekane

(1) Dem Dekanat gehören an:

1. der Dekan,
2. ein Prodekan als Stellvertreter des Dekans,
3. ein Studiendekan, der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekan“ führt,
4. sowie in der
 - a) Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre: ein weiterer Prodekan,
 - b) Fakultät für Betriebswirtschaftslehre: ein weiterer Prodekan,
 - c) Fakultät für Sozialwissenschaften: ein weiterer Prodekan,
 - d) Philosophischen Fakultät: zwei weitere Prodekane,
 - e) Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik: zwei weitere Prodekane.

(2) Der Fakultätsrat der betroffenen Fakultät legt bei der Wahl der weiteren Prodekane nach Absatz 1 Nummer 4 fest, in welcher Reihenfolge diese bei Verhinderung des Prodekans im Sinne des Absatz 1 Nr. 2 den Dekan vertreten.

(3) ¹Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Jahre. ²Die gesetzlichen Regelungen zur Amtszeit hauptamtlicher Dekane bleiben unberührt; die Entscheidung über die Dauer ihrer Amtszeit trifft der Fakultätsrat spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung.

(4) Die Amtszeit der Prodekane und Studiendekane beträgt vier Jahre.

§ 10 Studienkommission

¹Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben mindestens eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrates sein soll, angehören. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder vier Jahre.

§ 11 Konvent der zur Promotion angenommenen Doktoranden, Sprecherversammlung

(1) ¹Auf der Ebene der Fakultäten werden Konvente aller zur Promotion angenommenen Doktoranden eingerichtet. ²Diese nehmen die Aufgaben des Konvents gemäß Landeshochschulgesetz jeweils im Bereich der Fakultät wahr.

(2) ¹Ein von dem Konvent zu bestimmendes Mitglied kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Fakultätsrats teilnehmen, soweit Tagesordnungspunkte die besonderen Belange der zur Promotion angenommenen Doktoranden berühren. ²Dieses ist insoweit wie ein Mitglied des Fakultätsrats einzuladen.

(3) ¹Die Konvente wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder jeweils einen Sprecher, der den Konvent auf zentraler Ebene repräsentiert. ²Die Amtszeit der Sprecher beträgt zwei Jahre. ³Die Gesamtheit der Sprecher bildet die Sprecherversammlung. ⁴Die Sprecherversammlung kann aus dem Kreis der zur Promotion angenommenen Doktoranden, insbesondere aus dem Kreis der in Promotionsstudiengängen eingeschriebenen, weitere Mitglieder kooptieren. ⁵Die Amtszeit dieser Mitglieder endet gleichzeitig mit der Amtszeit der gewählten Sprecher.

(4) ¹Ein von der Sprecherversammlung zu bestimmendes Mitglied kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilnehmen, soweit Tagesordnungspunkte die besonderen Belange der zur Promotion angenommenen Doktoranden berühren. ²Dieses ist insoweit wie ein Mitglied des Senats einzuladen.

(5) Abweichend von § 13 Absatz 1 haben alle zur Promotion angenommenen Doktoranden bei Wahlen, die im Konvent durchzuführen sind, das aktive und passive Wahlrecht.

§ 12 Gremien, Amtszeiten, Studienjahr

(1) ¹Jedes Gremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Gremien werden durch ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ³Abweichend von Satz 2 beruft das an Lebensjahren älteste Mitglied die erste Sitzung eines neu gebildeten Gremiums ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

(2) ¹Die Gremien beraten und beschließen grundsätzlich in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. ²Sie können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen; dies gilt insbesondere in Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2, bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

(3) In einer Sitzung ist das Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Beschlüsse des Senats über den Erlass und

die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) ¹In Personalangelegenheiten kann das jeweils zuständige Gremium im Einzelfall einstimmig eine offene Abstimmung beschließen. ²Ausgenommen hiervon sind die Wahlen von Rektorats- und Dekanatsmitgliedern, der Gleichstellungsbeauftragten, der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter sowie der Studiendekane.

(6) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5, 7 und 11 bis 15 Landeshochschulgesetz. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(7) ¹Für alle Mitglieder, die einem Gremium nicht von Amts wegen angehören, sind aus jeder Gruppe Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen; dies gilt nicht für das Rektorat, den Universitätsrat, die Dekanate und in Fällen, in denen die Geschäfte des Gremiums es nicht zulassen oder erfordern. ²Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall den Sitz der Vertretenen mit gleichen Rechten wahr.

(8) ¹Die Amtszeiten der gewählten Mitglieder der Gremien beginnen grundsätzlich am 1. August; abweichend hiervon beginnen die Amtszeiten der Universitätsratsmitglieder am 1. Oktober. ²Das Studienjahr beginnt grundsätzlich am 1. August, die Studienhalbjahre beginnen entsprechend am 1. August und am 1. Februar.

(9) ¹Die Absätze 1 bis 8 finden nur Anwendung, wenn eine gesetzliche Regelung keine andere zwingende Vorgabe enthält. ²Soweit Gesetze keine abschließenden Regelungen treffen, können die Verfahrensangelegenheiten abweichend von Absätzen 1 bis 8 durch weitere Satzungen oder Geschäftsordnungen geregelt werden; dies gilt nicht hinsichtlich Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2.

Teil 2: Mitglieder und Angehörige

§ 13 Rechte in der Selbstverwaltung

(1) ¹Aktives Wahlrecht haben nur die Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 und Angehörige im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 4 Landeshochschulgesetz. ²Passives Wahlrecht haben nur die Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz.

(2) Während der Dauer eines verpflichtenden Praxissemesters ruht das Recht des Studierenden, ein Amt in der Selbstverwaltung auszuüben.

§ 14 Akademische Rechte der in den Ruhestand versetzten Professoren

(1) Professoren scheiden mit Beginn des Ruhestandes aus den Ämtern in der Selbstverwaltung aus.

(2) Werden in den Ruhestand versetzte Professoren mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors beauftragt, so haben sie innerhalb der Fakultät in Forschung und Lehre die Rechte des Vertretenen.

§ 15 Lehrbefugnis, Lehrverpflichtung

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis sowie das Ruhen der Lehrverpflichtung eines Privatdozenten richten sich nach den Vorschriften der Habilitationsordnung.

§ 16 Außerplanmäßiger Professor

(1) ¹Der Senat kann einem Privatdozenten, der den nach dem Landeshochschulgesetz an die Einstellung von Professoren gestellten Anforderungen entspricht, nach in der Regel zweijähriger selbständiger Lehrtätigkeit nach erfolgreicher Habilitation auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. ²Dem Vorschlag sind zwei gutachterliche Stellungnahmen von Professoren einer staatlichen Hochschule oder Personen in vergleichbarer Funktion an einer gleichwertigen Einrichtung beizufügen, darunter mindestens eine aus einer auswärtigen Hochschule. ³Die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes zum Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes sowie zur Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung gelten entsprechend.

(2) Der Senat kann einem Juniorprofessor nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit nach erfolgreicher Zwischenevaluation entsprechend dem in Absatz 1 genannten Verfahren und nach Maßgabe von § 51 Absatz 9 Landeshochschulgesetz die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

(3) Die Regelungen der Habilitationsordnung zum Erlöschen und zum Widerruf der Lehrbefugnis in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ entsprechende Anwendung.

§ 17 Honorarprofessor

(1) ¹Der Senat kann auf Vorschlag einer Fakultät Honorarprofessoren bestellen, soweit diese die persönlichen Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz erfüllen. ²Diesem Vorschlag sind zwei gutachterliche Stellungnahmen von Professoren, die nicht Mitglied der Universität Mannheim sind, oder Personen in vergleichbarer Funktion an einer gleichwertigen Einrichtung beizufügen. ³Ist der Vorzuschlagende bereits Professor auf Lebenszeit, so bedarf es der Gutachten nicht.

(2) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt nicht durch Ernennung zum Professor an einer anderen Hochschule, durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule; im Übrigen finden die Regelungen der Habilitationsordnung zum Erlöschen und zum Widerruf der Lehrbefugnis in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Teil 3: Einrichtungen

§ 18 Universitätseinrichtungen

(1) ¹Universitätseinrichtungen sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen. ²Sie sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. ³Über die zentralen Einrichtungen führt das Rektorat, über die einer Fakultät zugeordneten Universitätseinrichtungen führt das Dekanat die Dienstaufsicht. ⁴Ist eine Einrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, so wird das zuständige Dekanat in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung bestimmt.

(2) ¹Die Universitätseinrichtungen erstellen über die Erfüllung ihrer Aufgaben einen jährlichen Rechenschaftsbericht, der auch über die Verwendung der Haushaltsmittel sowie über durchgeführte Projekte in Forschung und Lehre Auskunft gibt. ²Der Rechenschaftsbericht ist dem Rektorat, bei Fakultätseinrichtungen über das Dekanat, vorzulegen.

(3) Soweit in einer Satzung der Universität Mannheim keine abweichende Regelung getroffen wird, bestellt das Rektorat die Leitung einer zentralen Universitätseinrichtung im Einvernehmen mit dem Senat, das Dekanat die Leitung einer Fakultätseinrichtung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat.

(4) In einer Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann geregelt werden, dass in Ausnahmefällen der kollegialen Leitung einer Universitätseinrichtung neben Universitätsmitgliedern auch externe Wissenschaftler sowie herausragende Vertreter der Praxis des jeweiligen Faches stimmberechtigt oder beratend angehören, sofern die Mehrheit der Hochschullehrer gewahrt ist.

§ 19 Informationsversorgung

(1) ¹Die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum der Universität Mannheim nehmen in enger Zusammenarbeit die Aufgaben des Informationszentrums im Sinne des Landeshochschulgesetzes wahr. ²Ihnen obliegt die gesamte Informationsversorgung der Universität mit Literatur, Datenbanken und sonstigen Medien sowie die Koordinierung, Planung, Verwaltung und der Betrieb von Diensten und Systemen im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik.

(2) ¹Die Universitätsbibliothek ist einschichtig organisiert und öffentlich zugänglich. ²Sie ist als zentrale Betriebseinrichtung für den Erwerb und die Lizenzierung konventioneller und digitaler Medien zuständig und sorgt für deren angemessene Erschließung und Nutzbarkeit. ³Sie unterstützt die Benutzer bei der Nutzung aller Informationsangebote.

(3) ¹Das Rechenzentrum ist eine zentrale Betriebseinrichtung. ²Es versorgt die Universität mit Informations-, Kommunikations- und Medientechniken und den darauf aufbauenden Diensten zur nachhaltigen Unterstützung der Kernprozesse in Lehre, Forschung und Verwaltung.

(4) ¹Das Rektorat kann eine geeignete Person zum „Chief Information Officer“ (CIO) bestellen. ²Der CIO berät das Rektorat, insbesondere im Hinblick auf die strategische Weiterentwicklung der Universitätsbibliothek und des Rechenzentrums. ³Die Dauer der Aufgabenwahrnehmung wird vom Rektorat gleichzeitig mit der Bestellung festgelegt.

(5) ¹Der Fakultätsrat jeder Fakultät im Sinne von § 7 bestellt einen Beauftragten für die Informationsversorgung der jeweiligen Fakultät aus der Mitte der fakultätsangehörigen Hochschullehrer. ²Die Amtszeit dieser Beauftragten beträgt zwei Jahre.

(6) ¹Es wird ein Informationsausschuss eingerichtet, der die Gremien und Organe der Universität in grundsätzlichen und strategischen Fragen der Informationsversorgung und der Informations-, Medien- und Kommunikationstechnik berät. ²Dem Informationsausschuss gehören an:

1. kraft Amtes:

- a) der für die Informationsversorgung zuständige Prorektor als Vorsitzender,
- b) der CIO, soweit ein solcher bestellt ist,
- c) der Leiter der Universitätsbibliothek,
- d) der Leiter des Rechenzentrums,
- e) die Fakultätsbeauftragten im Sinne von Absatz 5,

2. ein vom Kanzler bestelltes Mitglied der Zentralen Universitätsverwaltung,

3. aufgrund von Wahlen:

- a) zwei Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter,
- b) zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

³Die Wahl erfolgt durch den Senat. ⁴Die Amtszeit der Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 20 Universitätsarchiv

Das Universitätsarchiv ist eine zentrale Einrichtung der Universität Mannheim und dient als öffentliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität.

§ 21 Institut für Sport

Das Institut für Sport ist eine zentrale Einrichtung der Universität Mannheim und dient der Förderung des Hochschulsports.

Teil 4: Qualitätssicherungsmittel

§ 22 Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel

(1) ¹Zur Beteiligung der Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel nach dem Qualitätssicherungsgesetz wird eine Vertretung der Studierenden gebildet. ²Die Vertretung besteht aus je einem Vertreter der Studierenden aus den Fakultäten gemäß § 7 und einer entsprechenden Anzahl von Vertretern der Studierendenschaft. ³Die Vertreter der Studierendenschaft werden von den zuständigen Organen der Studierendenschaft gewählt. ⁴Die Vertreter der Fakultäten werden von den studentischen Mitgliedern des jeweiligen Fakultätsrats aus deren Mitte gewählt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder der Vertretung der Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) ¹Die Vertretung der Studierenden nach Absatz 1 wird auf Verlangen des Rektorats bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester einberufen. ²Die Einberufung soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Verlangens des Rektorats erfolgen.

(3) ¹Zur Beschleunigung des Verfahrens kann das Rektorat Richtlinien für die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln erlassen, in denen zu Anträgen für die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Form, des Mindestinhalts und der für die Entgegennahme zuständigen Stelle, gemacht werden. ²Soweit in den Richtlinien Regelungen getroffen werden sollen, welche inhaltlichen Einfluss auf die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln haben, ist hierzu das Einvernehmen mit der Vertretung der Studierenden herzustellen.

(4) ¹Zur Herstellung des Einvernehmens legt das Rektorat der Vertretung der Studierenden Vorschläge zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel vor. ²Die Vertretung der Studierenden muss sich in ihrer nächsten Sitzung gemäß Absatz 2 mit diesen Vorschlägen befassen und über die Erteilung des Einvernehmens hinsichtlich jedes Vorschlags beschließen. ³Das Einvernehmen im Sinne des Qualitätssicherungsgesetzes zu einem Vorschlag ist hergestellt, wenn sich die Vertretung der Studierenden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder für den Vorschlag ausspricht. ⁴Die Vertretung der Studierenden leitet dem Rektorat die eingegangenen Vorschläge sowie die hierzu ergangenen Beschlüsse unverzüglich nach der Sitzung zur endgültigen Beschlussfassung zu.

(5) Die Vertretung der Studierenden hat das Recht, dem Rektorat eigene Vorschläge zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zu unterbreiten.

(6) ¹Das Rektorat kann sachverständige Personen in die Sitzungen der Vertretung der Studierenden entsenden, um eine hinreichende Information der studentischen Mitglieder sicherzustellen. ²Eine entsprechende Mitteilung ist dem Verlangen auf Einberufung der Vertretung beizufügen. ³Der Vorsitzende der Vertretung der Studierenden stellt in diesem Fall eine Teilnahmeöglichkeit für die benannten sachverständigen Personen an dem festzulegenden Sitzungstermin sicher. ⁴Die so benannten sachverständigen Personen nehmen beratend an den Sitzungen der Vertretung der Studierenden teil. ⁵Sie haben Rederecht in gleichem Umfang wie die studentischen Mitglieder und nehmen hinsichtlich der einzelnen Verwendungsanträge insbesondere zur Frage der Zulässigkeit des Verwendungszwecks Stellung.

(7) ¹Erfolgt eine pauschale Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln an die Fakultäten, ist auch dort eine entsprechende Beteiligung der Studierenden sicherzustellen. ²Hierfür werden an den Fakultäten fakultätsinterne Vertretungen der Studierenden gebildet. ³Diese bestehen aus den jeweiligen studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats gemäß § 8. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der fakultätsinternen Vertretungen beginnt und endet jeweils gleichzeitig mit dem Ende der Mitgliedschaft im Fakultätsrat. ⁵Absätze 2 und 4 bis 6 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rektorats das jeweilige Dekanat tritt. ⁶Soweit ein Einvernehmen über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel auf Fakultätsebene hergestellt wurde, sind die entsprechenden Beschlüsse vor ihrer Umsetzung dem Rektorat zur Wahrnehmung seiner Kontrollrechte und Berichtspflichten unverzüglich zuzuleiten. ⁷Das Rektorat kann die Vorlage ergänzender Informationen verlangen.

(8) Die Verfahrensordnung findet auf die Vertretung der Studierenden im Sinne des Qualitätssicherungsgesetzes sowie auf die Vertretungen auf Fakultätsebene ergänzende Anwendung, soweit in der Grundordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Teil 5: Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Mannheim vom 2. Mai 2006, zuletzt geändert am 3. Februar 2014, (Grundordnung alter Fassung) außer Kraft.

(2) Soweit Leitern wissenschaftlicher Einrichtungen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 Grundordnung alter Fassung ein Stimmrecht im Fakultätsrat zuerkannt wurde, erlischt dieses mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung.

(3) ¹Für die Konvente im Sinne von § 11 Absatz 1 findet § 12 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung; Artikel 19 § 7 Satz 3 Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (3. HRÄG) bleibt unberührt. ²Bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird ein Konvent im Sinne von § 11 Absatz 1 durch das Dekanat einberufen.

(4) ¹Die Sprecher im Sinne von § 11 Absatz 3 sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Grundordnung zu wählen. ²§ 11 Absatz 3 Satz 3 findet auf die so gewählten Sprecher mit der Maßgabe Anwendung, dass die Amtszeit mit dem Zeitpunkt der Wahl beginnt und mit dem Ablauf des 31. Juli 2016 endet.

(5) ¹§ 12 Absatz 8 Satz 1 Halbsatz 1 findet auf Wahlen von Rektoratsmitgliedern Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Grundordnung durchgeführt werden. ²Die Amtszeiten der amtierenden Rektoratsmitglieder bleiben unberührt.

(6) Sofern vor Inkrafttreten dieser Grundordnung ein Verfahren zur Wahl von Senats- oder Fakultätsratsmitgliedern begonnen wurde, wird es nach den vor Inkrafttreten dieser Grundordnung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

(7) ¹Soweit aufgrund von § 9 Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vor dem Inkrafttreten des 3. HRÄG eine von § 13 Absatz 2 abweichende Entscheidung getroffen wurde, bleibt diese unberührt. ²§ 13 Absatz 2 findet ausschließlich auf Sachverhalte Anwendung, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung noch nicht nach bisheriger Rechtslage entschieden worden ist.

(8) § 26 Grundordnung alter Fassung findet auf entpflichtete Professoren weiterhin Anwendung.

(9) Bis zum Inkrafttreten einer Regelung über das Verhältnis von Titellehre und Pflichtlehre in der Habilitationsordnung findet § 23 Abs. 1 Satz 3 Grundordnung alter Fassung weiterhin Anwendung.

(10) ¹Der bislang bestehende Informationsausschuss ist mit Inkrafttreten dieser Grundordnung aufgelöst. ²Die Mitglieder aus den Gruppen der Akademischen Mitarbeiter und Studierenden führen ihr Amt bis zum Ende ihrer Amtszeit fort. ³Sie gelten als Mitglieder des Informationsausschusses im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 15. April 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

